

Japanisches Recht in fünf Minuten (30)

Aktienbrief verloren – Was tun?

Von Mikio Tanaka

In der vorhergehenden Ausgabe wurde erläutert, dass der Großteil der „Kabushiki Kaisha“ (im Folgenden KK), die vor dem 1. Mai 2006 gegründet wurden, Aktienbriefe ausstellen. Die Aktienübertragung durch diese Art von KK wird erst durch die Übergabe des Aktienbriefes gültig. In der Praxis stellt dies ein lästiges Problem dar. Ein Beispiel: Nun soll B, eine japanische Tochtergesellschaft der deutschen Gesellschaft A, an C verkauft

werden. Kann A aber keinen Aktienbrief vorweisen, obwohl B eine Aktienbriefe ausstellende KK ist, so wird C bei der Due Diligence-Prüfung den Umstand „ohne Aktienbrief“ dokumentieren und als „Red flag“-Bericht kennzeichnen. Dies führt zu einem ernst zu nehmenden Problem für die Übertragungsverhandlungen zwischen A und C, das sogar zu einem Hindernis für den Übertragungsvertrag werden kann.

Das Gesellschaftsgesetz hat für solche Fälle eine Maßnahme parat: die Eintragung der verlorenen Aktienbriefe. Wenn A den Aktienbrief nicht finden kann, aber A in der Aktionärsliste von B eingetragen ist, wird zunächst die Tatsache des Aktienbriefverlustes unter Einreichung von Beweismaterial bei B gemeldet. Dann soll B ein „Register der verlorenen Aktienbriefe“ erstellen und den Eintrag vornehmen. Der betreffende verschollene Aktienbrief wird dann nach Ablauf eines Jahres nach dem Eintragsdatum ungültig, und A kann bei B eine Neuausstellung des Aktienbriefes anfordern und den neuen Aktienbrief erwerben. Durch die Übergabe des Aktienbriefes an C kann endlich die Übertragung vollzogen werden. Früher war ein vergleichbares Verfahren bei Gericht notwendig, doch das Verfahren wurde wesentlich vereinfacht.

Nichtsdestotrotz muss A ein Jahr warten, und in der heutigen Geschäftswelt, in der viel Wert auf Schnelligkeit gelegt wird, ist ein Jahr eine beträchtliche Zeit. C könnte in dieser Zeit ihr Interesse am Aktienkauf verlieren. In der Praxis kommt des Öfteren eine Methode vor, die Satzung der



B zu revidieren, so dass sie zu einer KK wird, die keine Aktienbriefe ausstellt. Dies wird dann in einer öffentlichen Bekanntmachung verkündet. Folglich wird der Aktienbrief ungültig, und A kann die Aktien von B ohne Aktienbrief an C übertragen.

Diese Methode der Satzungsrevision birgt aber auch Risiken. Wenn A in der Vergangenheit bereits die Aktie von B rechtskräftig (also mit Aktienbriefübergabe) an eine Gesellschaft X übertragen hatte, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass weder A noch C gegen X ankommen können, auch wenn die Satzung von B revidiert würde. Oder: wenn ein Dieb Y den Aktienbrief von X bzw. von A gestohlen hat, und Z diesen Aktienbrief in dem guten Glauben, dass Y wirklich der Aktionär sei, erworben hat, so gilt dies als gutgläubiger Erwerb. Z wird als Aktionär geschützt, der wahre Aktionär hingegen verliert reflexiv sein Anrecht darauf.

In so einem Fall könnten X oder Z die rechtliche Gültigkeit des Beschlusses der Aktionärsversammlung bezüglich der Satzungsänderung von B angreifen:

(1) Verbrieft der verschollene Aktienbrief den ganzen (also B ist die 100%ige Tochter von A) oder einen bedeutenden Prozentsatz der Aktien von B, wird die ohne X stattgefundenen Aktionärsversammlung für „nicht existent“ befunden. X kann jederzeit die Nichtexistenz der Aktionärsversammlung (und dementsprechend die Ungültigkeit der Satzungsänderung von B sowie der Aktienübertragung von A an C ohne Aktienbriefübergabe) geltend machen.

(2) Wenn A nur einen unbedeutenden Anteil von B besitzt, kann X die Nichtexistenz der Aktionärsversammlung nicht geltend machen, kann aber lediglich wegen eines formellen Fehlers der Aktionärsversammlung eine Klage zum Widerruf des Beschlusses der Aktionärsversammlung erheben. Wenn diese genehmigt wird, verliert der Beschluss bezüglich der Satzungsänderung tatsächlich

seine Gültigkeit, und somit wird auch die Aktienübertragung von A an C ohne Aktienbriefübergabe, ungültig. Im Gegenteil zu (1) oben, kann aber eine solche Klage zum Widerruf des Beschlusses der Aktionärsversammlung nur innerhalb der gesetzlichen Frist (drei Monate nach Ende der Aktionärsversammlung) eingereicht werden.

(3) Wenn der betroffene Anteil ziemlich gering ist, kann der Richter die Klage zum Widerruf des Beschlusses der Aktionärsversammlung ablehnen, selbst wenn die Klage innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben wird.

In anderen Worten: Je größer der Anteil der Aktien Bs ist, der im verschollenen Aktienbrief verbrieft ist, desto höher ist die Gefahr, dass die Methode der Satzungsänderung durch X erfolgreich angegriffen wird. Folglich muss C bei der Entscheidung des Kaufpreises diese Risiken berücksichtigen. Dies kann durch den Einbau einer entsprechenden Regelung in die „representations and warranties“-Klausel geschehen.

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

Tel.: +81(0)3 6212 5500

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com

Internet: www.city-yuwa.com

